

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft 311

bedingungen so zu gestalten, daß für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft der Werk tätigen ständig Sorge getragen ist.

§ 2

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber tragen persönlich die volle Verantwortung dafür, daß die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

(2) Alle von Betriebsleitern und Betriebsinhabern mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktions-einrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Techniker, Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä., müssen mit allen notwendigen Arbeitsschutzbestimmungen vertraut sein und sind in ihren Arbeitsbereichen persönlich verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten.

(3) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß die verantwortlichen Personen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommen.

III.

Sicherheitsinspektionen

§ 6

(1) Für Betriebe, die wegen ihres Produktionsprozesses besondere Gefahren in sich bergen oder für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind Sicherheitsinspektionen zu errichten.

(2) Die Fachministerien errichten Sicherheitsinspektionen für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Be-